

Handreichung für die Beratungspraxis

Rechte der Verletzten – insbesondere durch Menschenhandel verletzte Personen – im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Änderungen durch das 3. Opferrechtsreformgesetz

Herausgegeben von:
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
030-263 911 76
info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de

Autorin:
Rechtsanwältin Christina Clemm

Berlin, September 2016

© 2016 Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.
Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

I.	Einleitung.....	3
II.	Opferrechte im Strafverfahren.....	4
1.	Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren.....	5
a.	Zeug*innenpflichten.....	5
b.	Sicherung und Auswertung weiterer Beweismittel.....	6
c.	Prüfung der Schutzbedürftigkeit.....	7
d.	Definition verletzte/r Zeug*in und nebenklageberechtigte/r Zeug*in.....	7
e.	Geheimhaltung der Adresse.....	8
f.	schriftliche Anzeigebestätigung.....	9
g.	Auskunft über den Stand des Verfahrens.....	9
h.	Informationen zu Weisungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. Aussetzung oder Beendigung solcher etc.	9
i.	Information über Rechte außerhalb des Strafverfahrens.....	10
j.	Rechtsbeistand und Vertrauensperson.....	11
k.	Akteneinsicht.....	11
l.	Ende des Ermittlungsverfahrens.....	12
m.	Prozessbegleitung durch Berater*innen/ Psychosoziale Prozessbegleitung.....	14
2.	Rechte und Pflichten im Hauptverfahren.....	17
a.	Zeug*innenpflichten.....	17
b.	Ausschluss der Öffentlichkeit.....	18
c.	Ausschluss des Angeklagten.....	18
d.	Videovernehmung.....	19
e.	Nebenklage.....	20
f.	Adhäsionsverfahren.....	23
g.	Urteil.....	24

Zu der Autorin

Christina Clemm ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht und Familienrecht. Sie ist seit 1996 als selbständige Rechtsanwältin in Berlin tätig. Sie ist Strafverteidigerin und Nebenklagevertreterin. In Verfahren wegen sexualisierter Gewalt, homophober und rassistisch motivierter Gewalt, Kinder- und Menschenhandel vertritt sie ausschließlich die Betroffenen in der Nebenklage. Sie ist Verfasserin zahlreicher Artikel und Gutachten auf dem Gebiet der Rechte für Verletzte im Strafverfahren und zu sexualisierter Gewalt.

I. Einleitung

In den letzten Jahren hat es einige Änderungen im Bereich des Opferschutzes¹ im Strafverfahren gegeben. Beachtlich sind hierzu vor allem das 1.², 2.³ und 3. Opferrechtsreformgesetz⁴ und das Gesetz zur Stärkung von Opfern sexuellen Missbrauchs⁵.

Grundsätzlich steht im Mittelpunkt des Strafverfahrens die beschuldigte Person. Es geht um die Durchsetzung des strafrechtlichen Strafanspruches und damit darum, einer beschuldigten Person die rechtswidrige und schuldhafte Begehung einer Straftat eindeutig nachzuweisen. Bestehen Zweifel an der Strafbarkeit ist das Verfahren einzustellen bzw. die beschuldigte Person freizusprechen. Verletzte der Straftat sind vorrangig als Zeug*innen Beweismittel im Strafverfahren. Um deren Rechte nicht erneut durch die Strafverfahren zu verletzen und ihnen eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Strafverfahren zu geben, wurden in den letzten Jahren zahlreiche Änderungen, in erster Linie in der Strafprozessordnung (StPO), vorgenommen, die rechtspolitisch sehr umstritten sind.⁶

Betroffene von Menschenhandel befinden sich häufig in einer äußerst problematischen Lebenssituation, wenn die gegen sie verübten Straftaten aufgedeckt werden. In einigen Fällen begeben sich Betroffene selbst zur Polizei und erstatten Strafanzeigen, in manchen Fällen erstatten Freier, Nachbar*innen, Freund*innen, Bekannte oder Bordellbetreiber*innen Anzeigen, manchmal werden sie bei Razzien durch die Polizei aufgegriffen und vernommen.

Oft müssen die Betroffenen selbst Strafverfahren, etwa wegen illegalen Aufenthalts, Verstößen gegen die Residenzpflicht, das Betäubungsmittelgesetz oder steuerrechtlichen Vorschriften, befürchten. Häufig sind sie mit dem deutschen Strafrechtssystem nicht vertraut und von Täter*innen gerade mit der eigenen Strafbarkeit unter Druck gesetzt worden. Viele Betroffene werden zwischen den Interessen der Verfolgungsbehörden, der Täter*innen sowie ihren Angehörigen aufgerieben und

¹ Aufgrund der gesellschaftlich problematischen Konnotation des Begriffes Opfer wird in diesem Artikel der Begriff Betroffene verwandt. Möglich wäre auch die Verwendung des Begriffes Verletzte, der teilweise im Strafrecht verwandt wird, mit dem sich jedoch viele Betroffene nicht identifizieren können, insbesondere wenn sie nicht körperlich attackiert wurden.

² Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (1. OpferRRG) vom 24.4.2004

³ Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern und Zeugen im Strafverfahren (2. OpferRRG) vom 29.7.2009

⁴ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. OpferRRG) vom 21.12.2015

⁵ Gesetz zur Stärkung von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 23.6.2013

⁶ Siehe z.B.

http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Stellungnahmen/StORMG_Ref_Stellungnahme.htm

können oft lange Zeit nicht beurteilen, welches Vorgehen tatsächlich in ihrem eigenen Interesse ist. Insofern ist es wichtig, den Betroffenen immer wieder möglichst umfassend ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren, aber auch die Möglichkeiten und Grenzen des Strafverfahrens aufzuweisen.

Die besonderen Rechte, die Verletzten im Strafverfahren zustehen, sollen im Folgenden anhand des Ablaufs des Strafverfahrens besonders im Hinblick auf Betroffene von Menschenhandel dargestellt werden. Dabei kann nicht das gesamte Strafverfahren und andere Interventionsmöglichkeiten in diesem Rahmen behandelt werden. Sicherlich gibt es auch nach dieser Handreichung unzählige Fragen; im Folgenden können lediglich einige, aus Sicht der Autorin besonders wichtige Bestandteile des Strafprozesses beleuchtet werden.

II. Opferrechte im Strafverfahren

Ablauf eines Strafverfahrens:

Das Strafverfahren beginnt mit einer Strafanzeige. Diese kann die betroffene Person selbst oder auch jede andere Person bei den Ermittlungsbehörden erstatten oder sie wird von Amts wegen eingeleitet. Von Amts wegen leitet z.B. bei einer Falschaussage vor Gericht die Staatsanwaltschaft ein Verfahren ein. Man unterscheidet zwischen Antragsdelikten und Officialdelikten. Bei Antragsdelikten müssen die Betroffenen selbst innerhalb von 3 Monaten nach der Tat einen Strafantrag stellen und haben es selbst in der Hand, ob sie ein Strafverfahren möchten, es sei denn ein besonderes öffentliches Interesse wird angenommen. Bei allen anderen Delikten – den sog. Officialdelikten⁷ – besteht diese Entscheidungsmöglichkeit nicht und entgegen weit verbreiteter Auffassung kann eine Strafanzeige auch nicht zurückgenommen werden. Herrin des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft. Die Polizei agiert für die Staatsanwaltschaft und hat keine eigenständige Entscheidungskompetenz hinsichtlich des Fortgangs des Verfahrens.

Während des Ermittlungsverfahrens versuchen Polizei und Staatsanwaltschaft die Straftaten aufzuklären und möglichst umfassende Beweise zusammenzutragen.⁸

Am Ende des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie ein Verfahren einstellt, den Erlass eines Strafbefehls beantragt oder eine Anklage verfasst. Verfahrensstoff des Gerichtsverfahrens kann lediglich der tatsächliche Sachverhalt sein, der in der Anklageschrift konkret als Lebenssachverhalt geschildert ist. Sobald die Anklage erhoben ist, beginnt das sog. Zwischenverfahren. In diesem Verfahrensstadion entscheidet das Gericht, ob und in welcher Form es die Anklage zulässt. Es entscheidet auch über die Zuständigkeit und ggf. über die Einholung von weiteren Beweismitteln, wie z.B. die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens.

⁷ Gemäß § 152 der Strafprozessordnung sagt das Officialprinzip aus, dass die Strafverfolgung grundsätzlich dem Staat obliegt und nicht den einzelnen Bürger*innen. Demzufolge muss die Straftat von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt werden.

⁸ Dabei sind für zahlreiche Ermittlungstätigkeiten richterliche Beschlüsse einzuholen, wie etwa Telefonüberwachung, Hausdurchsuchung oder körperliche Untersuchungen gegen den Willen.

Erstinstanzlich können entweder Amtsgerichte, Landgerichte oder ausnahmsweise auch Oberlandesgerichte zuständig sein.

Mit dem Eröffnungsbeschluss wird das Hauptverfahren eröffnet und die Hauptverhandlungstage anberaumt. Die Hauptverhandlung unterliegt dem sog. Mündlichkeitsprinzip, das heißt der Prozessstoff muss mündlich dem Gericht vorgetragen werden. Eine Hauptverhandlung kann einige wenige Stunden dauern, sich aber auch über mehrere Jahre hinziehen.

Am Ende der Hauptverhandlung wird ein Urteil verkündet. Gegen dieses Urteil können verschiedene Rechtsmittel eingelegt werden, nämlich Berufung oder Revision.

1. Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren

Allen verletzten Personen stehen von Beginn des Verfahrens an umfassende Informationsrechte sowie weitere Rechte zu. Einige der wichtigsten Rechte sollen nachfolgend genannt werden.

a. Zeug*innenpflichten

Die Pflichten der Zeug*innen sind in §§ 48 ff Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Dies ist einerseits die sog. **Erscheinenspflicht**, also die Pflicht auf Ladungen der Ermittlungsbehörden hin zu den anberaumten Terminen zu kommen. Obwohl dies in den Ladungen der Polizei häufig missverständlich formuliert ist, kann ein Erscheinen bei der Polizei nicht mit Ordnungsmitteln oder anderen Folgen durchgesetzt werden. Eine Erscheinenspflicht bei der Polizei besteht somit faktisch nicht. Die Staatsanwaltschaft kann diese Pflicht aber mit Ordnungsmitteln, wie Ordnungsgeld oder Ordnungshaft (Beugehaft) durchsetzen. Keine Erscheinenspflicht besteht bei sog. „Auslandszeugen“, also Zeug*innen, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten. Eine Person kann von dem Erscheinen ansonsten befreit werden, wenn sie dauerhaft verhandlungsunfähig ist bzw. aussageunfähig ist.

Andererseits ist dies die Pflicht, **wahrheitsgemäß auszusagen**. Falsche Aussagen können als falsche Verdächtigungen oder in der Gerichtsverhandlung als Falschaussage strafrechtlich verfolgt werden und erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unter bestimmten Bedingungen kann die **Aussage verweigert** werden. Zum einen dann, wenn die Zeug*innen sich oder nahe Angehörige durch die Aussage in die Gefahr begeben, sich selbst oder die Angehörigen einer Strafverfolgung auszusetzen. Zeug*innen können also etwa Fragen zu Gebrauch oder Weitergabe von Betäubungsmitteln verweigern oder z.B. auch zu ihrer Einreise oder den Aufenthalt in Deutschland sowie die Frage nach dem Bezug von Transferleistungen bei gleichzeitiger Arbeitstätigkeit oder der Abgabe von Steuern etc. Zum anderen können Zeug*innen gem. § 52 StPO die Aussage insgesamt verweigern, wenn die beschuldigten Personen nahe Angehörige sind.

Hinweis für die Beratungspraxis

Da die Frage der Wahrnehmung von Aussageverweigerungsrechten oft schwierig ist und nicht immer den Interessen der Ermittlungsbehörden entsprechen, ist es für die Betroffenen gut, sich möglichst frühzeitig über diese Rechte kompetent beraten zu lassen.

Darüber hinaus gibt es die **Zeugnisverweigerungsrechte** der sog. Berufgeheimnisträger*innen wie etwa von Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen oder psychologischen Psychotherapeut*innen in Ausübung ihres Berufes gem. § 53 StPO. Auch Berufshelfer*innen, wie etwa Dolmetscher*innen für Konsultationen mit Rechtsanwält*innen verfügen über ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53a StPO.

Hinweis für die Beratungspraxis

Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und psychosoziale Prozeßbegleiter*innen haben in der Regel kein Zeugnisverweigerungsrecht. Dies hat zur Folge, dass Berater*innen, wie alle Zeug*innen, die Pflicht haben, der Zeugenladung durch Staatsanwaltschaft und Gericht nachzukommen und auszusagen. Zum Schutz der Berater*innen und der Beratungsstelle kann, wenn Berater*innen an Vernehmungen teilnehmen, die Polizei gebeten werden, den Namen der/des Berater*in nicht ins Protokoll aufzunehmen, sondern nur den Hinweis, dass ein/e Mitarbeiter*in der Beratungsstelle X teilgenommen hat.

Auf der anderen Seite haben Berater*innen eine „Verschwiegenheitspflicht“ nach § 203 StGB gegenüber Dritten. Sie haben aber eine „Offenbarungsbefugnis“ nach §§ 34, 138 StGB. Sie dürfen ihre Schweigepflicht verletzen, wenn ein rechtfertigender Notstand vorliegt, es also um eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit etc. der eigenen oder einer anderen Person geht.

b. Sicherung und Auswertung weiterer Beweismittel

Häufig werden bei den Beschuldigten, aber auch bei den Verletzten oder anderen Personen Hausdurchsuchungen durchgeführt, wenn zu erwarten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von **Beweismitteln** führen kann (§ 102 ff StPO). Insbesondere werden Hausdurchsuchungen durchgeführt, wenn erwartet wird, dass sich z.B. auf Computern Beweismittel wie Fotos befinden oder wenn z.B. Tatwerkzeuge etc. gefunden werden sollen. Hausdurchsuchungen machen meist nur Sinn, wenn die Beschuldigten nichts von dem Ermittlungsverfahren gegen sie wissen, da ansonsten damit zu rechnen ist, dass erhebliche Beweismittel vernichten werden.

Eine immer größere Rolle als Beweismittel spielt mittlerweile die Auswertung digitaler Medien. Kaum ein Ermittlungsverfahren verzichtet gerade bei Taten, bei denen sich Täter*innen und Verletzte kennen, auf die Durchsicht und Sicherung von E-Mails, SMS, facebook-Einträgen etc. Viele Betroffene empfinden es als Zumutung oder es ist ihnen peinlich, dass z.B. auch chats mit besten Freund*innen u.ä. angesehen und verwertet werden. Dies ist nach § 94 StPO aber auch ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig.

c. Prüfung der Schutzbedürftigkeit

Gem. § 48 StPO ist während des gesamten Strafverfahrens stets die **besondere Schutzbedürftigkeit** der/des verletzten Zeug*in zu prüfen. Auch wenn dies kein durchsetzbarer Anspruch auf ein bestimmtes Vorgehen der Verfahrensbeteiligten ist, so ist dies eine durch das 3. OpferRRG eingeführte Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers und ein Appell, Opferinteressen zu wahren. So ist stets zu prüfen, ob Zeug*innen getrennt von anderen, insbesondere den Beschuldigten (§ 247 StPO) zu vernehmen sind und ob eine Videovernehmung (§ 247a StPO) durchzuführen ist, ob die Öffentlichkeit bei einer Vernehmung auszuschließen ist (§ 171 b GVG) und ob auf besonders den persönlichen Lebensbereich der Zeug*innen betreffende Fragen verzichtet werden kann. Dabei ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen stets besonders zu berücksichtigen.

d. Definition verletzte/r Zeug*in und nebenklageberechtigte/r Zeug*in

Nach dem Gesetz sind Zeug*innen danach zu unterscheiden, ob eine Person einfache/r Zeug*in ist (z.B. eine Person beobachtet einen Autounfall auf der gegenüberliegenden Straße), ob sie **verletzte/r Zeug*in** oder ob sie auch **nebenklageberechtigt ist**. Nebenklageberechtigten Zeug*innen werden besondere Rechte im Strafverfahren eingeräumt, um ihnen in dem Verfahren einen Subjektstatus zu geben und sie nicht zum reinen Objekt des Verfahrens zu degradieren. Durch die Verfahrensbeteiligung wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, aktiv auf das Verfahren einzuwirken. So soll insbesondere auch sekundäre Viktimisierung verhindert werden. Das Opfer eines Betruges beispielsweise, ist Verletzte*r des Betruges, aber hat keine Nebenklageberechtigung, da das Gesetz davon ausgeht, dass die Persönlichkeit selbst nicht besonders tangiert ist. Betroffene von z.B. Körperverletzungen, Zuhälterei oder Menschenhandel hingegen sind nebenklageberechtigt. Im Einzelnen ist in § 395 StPO geregelt, welche Delikte zu einer Nebenklageberechtigung führen.

§ 395 StPO

Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226a und 340 des Strafgesetzbuches,
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches,
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108b des

Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

(2) Die gleiche Befugnis steht Personen zu,

1. deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden oder
2. die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt haben.

(3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach den §§ 185 bis 189, 229, 244 Absatz 1 Nummer 3, §§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuches, verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

Die Nebenklage wird erst mit Erhebung der öffentlichen Klage zulässig.⁹ Insofern gibt es im Ermittlungsverfahren noch keine/n Nebenkläger*in, sondern nur eine/n nebenklageberechtigte/n Zeug*in.

e. Geheimhaltung der Adresse

Ausdruck des besonderen Schutzes der betroffenen Personen ist z.B. die Möglichkeit, dass nicht die eigene Anschrift, sondern eine andere **ladungsfähige Anschrift** benannt werden kann (§ 68 StPO). Dies können Bekannte, eine Arbeitsadresse, eine Fachberatungsstelle oder ein/e beauftragte/r Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sein. Echte Sicherheit gibt dies aber leider nicht, da häufig in einem späteren Stadium Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Ladung zum Hauptverhandlungstermin eine Melderegisterauskunft einsehen und die aktuelle Adresse in der Akte vermerken.

Hinweis für die Beratungspraxis

Immer wieder passiert es, dass die Beschuldigten über die Akteneinsicht im Laufe eines Verfahrens die aktuelle Anschrift der Verletzten erfahren. Insofern ist es immer wieder erforderlich, die Gerichte und Staatsanwaltschaften hinsichtlich dieser Problematik zu sensibilisieren.

⁹ Im Einzelnen zu Nebenklage s.u.

f. schriftliche Anzeigebestätigung

Wenn verletzte Personen selbst Strafanzeige bei der Polizei erstatten kann auf ihren Antrag hin gem. § 158 StPO der Eingang ihrer **Anzeige schriftlich bestätigt** werden. Diese Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben der Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten, sofern diese Angaben nicht den Untersuchungszweck gefährden. Ist die verletzte Person der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält sie laut § 158 Abs. 4 StPO die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihr verständlichen Sprache anzubringen. Die sprachliche Verständigungshilfe muss dabei nicht zwingend in der Hinzuziehung von Dolmetscher*innen bestehen. Ausreichend ist die – zumindest hinlängliche – Verständigung zwischen der betroffenen Person und der die Anzeige aufnehmenden Person in einer gemeinsamen Fremdsprache oder die Unterstützung durch eine Begleitperson, die über ausreichende Kenntnisse beider Sprachen verfügt.¹⁰ Die schriftliche Anzeigebestätigung ist den Verletzten in diesen Fällen auf Antrag in eine verständliche Sprache zu übersetzen. Hilfreich kann eine solche Bestätigung für andere behördliche Anträge sein, wie z.B. zur Gewährung von Wohnraum, Sozialleistungen, Ausländerbehörden etc. Insbesondere für die Stellung von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz sind die Anzeigebestätigungen von großer Bedeutung.

g. Auskunft über den Stand des Verfahrens

Verletzte Personen haben mittlerweile **umfassende Auskunftsrechte** im Strafverfahren. Lange hatten die Verletzten nur anhand eigener Zeug*innenladungen von dem **Stand des Verfahrens** meist zufällig erfahren. Mittlerweile stehen ihnen diese Informationen auch zu, wenn eine Hauptverhandlung gar nicht stattfindet oder sie nicht gehört werden etc. Gem. § 406 d StPO ist ihnen auf ihren Antrag hin die **Einstellung des Verfahrens, der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlungen** sowie die **Anklagevorwürfe** und der **Ausgang** des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen. Die zur Wahrnehmung der prozessualen Rechte erforderlichen Unterlagen, wie z.B. der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft oder die Anklageschrift, sind auf Antrag der nebenklageberechtigten Betroffenen gem. §§ 397, 171 StPO i.V.m. § 187 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GVG zu übersetzen.

Hinweis für die Beratungspraxis

Sofern die Betroffenen eine zustellungsfähige Adresse angeben, können sie veranlassen, dass diese Informationen etwa an eine Fachberatungsstelle zugeleitet werden.

h. Informationen zu Weisungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. Aussetzung oder Beendigung solcher etc.

Auch haben Verletzte auf Antrag nach § 406d Abs. 2 StPO das Recht zu erfahren, ob **Weisungen** hinsichtlich des Kontaktes mit der verletzten Person erteilt wurden. Bei berechtigtem Interesse muss von Seiten der Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden, ob **freiheitsentziehende Maßnahmen** gegen die Beschuldigten oder die Verurteilten **angeordnet oder beendet** oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, sowie ob sich Beschuldigte oder Verurteilte einer

¹⁰ Siehe Gesetzesbegründung zum 3. OpferRRG

freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen haben und welche Maßnahmen zum Schutz der Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind.

Viele Betroffene sind besonders daran interessiert zu erfahren, ob ein/e Täter*in in Haft ist und v.a. ob und wann er/sie wieder aus der Haft entlassen wird. Auch die Gewährung von Vollzugslockerungen, wie Ausgang oder offener Vollzug, sind für Betroffene, insbesondere wenn sie eine Gefährdung befürchten, von großer Bedeutung.

Hinweis für die Beratungspraxis

Da diese Informationspflichten häufig nicht beachtet werden, obwohl entsprechende Anträge gestellt wurden, ist es oft hilfreich, gemeinsam mit dem/der Rechtsanwält*in einzuschätzen, wann mit ersten Vollzugslockerungen und mit Haftentlassungen zu rechnen ist, um möglichst frühzeitig die entsprechenden Informationen zu erhalten und ggf. Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz oder andere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. So kommt es häufig bei der ersten Inhaftierungen in der U-Haft nach der ersten Haftprüfung (ca. 14 Tage nach Inhaftierung) oder nach längerer U-Haft (einige Monate) oder während der Hauptverhandlung oder trotz Verurteilung zu mehrjährigen Freiheitsstrafen nach der Urteilsverkündung zu Haftverschonungen.

i. Information über Rechte außerhalb des Strafverfahrens

Verletzte sind darüber hinaus auch über außerhalb des Strafverfahrens liegende Rechte zu informieren (§§ 406j und k StPO), wie z.B. über die Möglichkeit der **Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen** vor dem Zivilgericht oder die **Regelungen des Gewaltschutzgesetzes**, des **Opferentschädigungsgesetzes** oder anderer Entschädigungsmöglichkeiten. Auch haben gem. § 406h StPO die Strafverfolgungsbehörden Informationspflichten und die Hinweispflicht, dass die Verletzten die Unterstützung und Hilfe durch **Opferhilfeeinrichtungen** erhalten können, etwa in Form von Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung. Der Hinweis muss frühzeitig, schriftlich und in einer für die Verletzten verständlichen Sprache erfolgen.

Hinweis für die Beratungspraxis

In den meisten Bundesländern gibt es Kooperationskonzepte, -vereinbarungen oder -erlasse. In diesen wird zum Teil etwas über den Zeitpunkt des Hinweises auf die Fachberatungsstellen geregelt. Diesen Kooperationsregelungen geht die Strafprozessordnung als höherrangiges Recht vor. Soweit in den Kooperationsregelungen also gar nichts zum Zeitpunkt der Einbeziehung der Fachberatungsstellen steht oder ein späterer Zeitpunkt als „möglichst frühzeitig“ geregelt wurde, lohnt es sich, sich in diesem Punkt auf § 406h StPO zu berufen. Es empfiehlt sich, dass die FBS sich selbst so gut wie möglich bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden bekannt machen, so dass diese überhaupt von den FBS wissen und die Informationen weiterleiten können.

Erfahrungsgemäß erfolgen diese vorgenannten Informationen über Flyer, die von den zuständigen Polizeibeamt*innen übergeben werden. Diese Flyer werden immer wieder aktualisiert. Auch hier ist ein proaktiver Ansatz der FBS stark zu empfehlen, um sicherzustellen, dass die spezialisierten Facheinrichtungen dort aufgenommen.

j. Rechtsbeistand und Vertrauensperson

Die Aussagen der verletzten Personen sind häufig die wichtigsten Beweismittel in dem Strafverfahren, so dass Zeug*innenvernehmungen, häufig auch mehrfache Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, oft unumgänglich sind. Jede betroffene Person hat das Recht, zu einer Vernehmung von einem **Rechtsbeistand** begleitet zu werden. In besonderen Fällen kann ein/e Rechtsanwält*in gem. § 68b Abs. 2 StPO beigeordnet werden, die von der Justizkasse bezahlt wird. Verletzte Zeug*innen können sich gem. § 406f Abs. 2 StPO auch durch eine **Person ihres Vertrauens** begleiten lassen, sofern dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet. Eine solche Gefährdung wird z.B. dann angenommen, wenn die Begleitung selbst in dem Verfahren als Zeug*in in Betracht kommt oder in einem besonderen Näheverhältnis zu den Beschuldigten steht. Grundsätzlich ist dies ohne vorherige Antragstellung möglich, es bietet sich aber an, vorher bereits anzukünden, dass eine Begleitung beabsichtigt ist.

Hinweis für die Beratungspraxis

Es wird häufig unumgänglich sein, dass Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen betroffene Personen zur polizeilichen Vernehmung begleiten. Bei der Überlegung, ob die Anwesenheit der Berater*innen während der Vernehmung notwendig ist, sollte bedacht werden, dass die Berater*innen durch die Vernehmung Kenntnisse über den Inhalt der Aussagen erhalten und ihnen deshalb bei weiterer Begleitung der betroffenen Personen zu einem späteren Zeitpunkt eine Beeinflussung dieser unterstellt werden kann, wie etwa eine spezifische Vorbereitung auf die Zeug*innenaussage o.ä. Wenn es für das Wohl der Verletzten erforderlich ist, ist dennoch eine Begleitung während der Vernehmung sinnvoll und im weiteren Verlauf des Verfahrens sensibel mit dieser Kenntnis umzugehen. Zum Schutz der Beratungsstellen und ihrer Mitarbeiter*innen, können die Berater*innen die Polizei bitten, dass der Name des/der Berater*in nicht ins Protokoll aufgenommen wird, sondern nur der Hinweis, dass ein/e Mitarbeiter*in der Beratungsstelle X teilgenommen hat.

Zu beachten ist stets, dass die Berater*innen kein Zeugnisverweigerungsrecht haben und deshalb jederzeit als Zeug*innen vor Gericht, auch über die Situation der Begleitung, gehört werden können.

k. Akteneinsicht

Sobald die Polizei ihren Abschlussvermerk bzgl. der Ermittlungen verfasst hat, hat die verletzte Person, sofern sie ein berechtigtes Interesse hat, und die nebenklageberechtigte Person stets ein **Akteneinsichtsrecht** gem. § 406e StPO.

Dieses Recht ist über beauftragte Rechtsanwält*innen wahrzunehmen. Grundsätzlich steht den Betroffenen zu, die Akte selbst zu lesen. Da bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen jedoch die Frage der Aussagequalität bei wahrgenommener Akteneinsicht von Gerichten als erheblich vermindert eingeschätzt werden kann, ist mit diesem Recht äußerst sensibel umzugehen. Meist ist es ratsam, die Akteneinsicht allein durch die beauftragten Rechtsanwält*innen wahrzunehmen.

I. Ende des Ermittlungsverfahrens

Am Ende des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- **Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO**

Eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO hat zu erfolgen, wenn die Ermittlungen keinen ausreichenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Dies ist der Fall, wenn ein **hinreichender Tatverdacht nicht vorliegt**; die Staatsanwaltschaft also der Ansicht ist, dass nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung der/des Beschuldigten nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dabei ist insbesondere auch der Grundsatz in dubio pro reo (Zweifelsgrundsatz) zu berücksichtigen. Ein Fall des § 170 Abs. 2 StPO liegt auch vor, wenn eine **bestimmte Tat nicht strafbar ist**, wenn ein **Verfahrenshindernis** besteht, ein **Strafantrag nicht gestellt wurde** oder **Verjährung** eingetreten ist. Zeigt z.B. eine Person eine Körperverletzung an, die vor 7 Jahren stattgefunden haben soll, ist die Straftat verjährt und wird das Verfahren eingestellt. Auch werden häufig bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen die Verfahren eingestellt, wenn die Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit erkennt, der/dem Beschuldigten die Tat zweifelsfrei nachzuweisen.

Gegen die Einstellung kann die verletzte Person innerhalb von 2 Wochen Beschwerde einlegen, sofern sie darüber belehrt wurde. Der Einstellungsbescheid ist der/dem nebenklageberechtigten Betroffenen gem. § 171 StPO auf Antrag hin zu übersetzen. Sofern die Staatsanwaltschaft der Beschwerde stattgibt, nimmt sie die Ermittlungen wieder auf. Wenn sie nicht abhilft entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft, die ebenfalls die Wiederaufnahme anordnen kann oder die Beschwerde zurückweist. Hiergegen kann die/der Verletzte innerhalb eines Monats einen Klageerzwingungsantrag stellen (§ 172 Abs. 2 StPO).

- **Einstellung nach §§ 153, 154 ff StPO**

Die Einstellung nach § 153 kann aus dem **sog. Opportunitätsprinzip** bei Vergehen erfolgen. Sie erfolgt dann, wenn die **Schuld des/der Täter*in als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse** an der Verfolgung besteht. Ein Tatnachweis ist damit nicht erbracht und die/der Beschuldigte bleibt unbestraft.

Diese Einstellung kann auch unter der Bedingung, dass eine bestimmte Auflage erfüllt wird, erfolgen (§ 153a StPO). Meist handelt es sich dabei um Geldzahlungen an soziale Einrichtungen oder Arbeitsleistungen, es können aber auch Zahlungen an die Verletzten geleistet werden müssen. Sobald die /der Beschuldigte die Auflage erfüllt hat, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Begeht z.B. eine Person erstmalig eine Körperverletzung ohne besondere Schäden bei der/m Betroffenen, so kann das Verfahren eingestellt werden, mit und ohne Auflage.

Bei der Einstellung ist die Zustimmung der betroffenen Person nicht erforderlich. In der Praxis zeigt sich aber, dass Staatsanwaltschaft und Gericht durchaus gewillt sind, die Situation der Betroffenen mit einzubeziehen und wird zum Beispiel eine Einstellung eher erfolgen, wenn auch die Betroffenen einen solchen Abschluss des Verfahrens wünschen.

Eine weitere relevante Einstellungsmöglichkeit ist die Einstellung nach §§ 154, 154a StPO. Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat bzw. eines Teiles einer Tat ein Verfahren

einstellen, wenn die Strafe zu der die Verfolgung führen kann, angesichts einer bereits verhängten Strafe oder einer bzgl. anderer Taten nicht beträchtlich ins Gewicht fallen.

In Verfahren wegen Menschenhandels kommt es häufig vor, dass Delikte wie Zuhälterei, Sozialleistungsbetrug aber auch Körperverletzungen, Nötigungen o.ä. im Hinblick auf die schweren Anklagevorwürfe eingestellt werden. Auch werden Delikte zum Nachteil von weiteren verletzten Personen eingestellt.

Gegen die Einstellungsmöglichkeiten haben die verletzten Personen in den meisten Fällen keine Möglichkeit vorzugehen.

Eine **besondere Einstellungsmöglichkeit** sieht das Gesetz vor, wenn **gegen die Betroffenen selbst ein Strafverfahren** läuft. Unter den besonderen Umständen des § 154c StPO kann das gegen diese geführte Verfahren eingestellt werden:

§ 154c StPO Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) Ist eine Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) diese an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

Derzeit sind Fälle des schweren Menschenhandels nicht ausdrücklich vom Wortlaut der Vorschrift des § 154c Abs. 2 StPO erfasst, werden aber über die Nötigung meist mitberücksichtigt. Durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36¹¹ wird dies geändert und künftig auch auf Opfer von Menschenhandel verwiesen. Die Entscheidung der Einstellung steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Hinweis für die Beratungspraxis

Auf diese Einstellungsmöglichkeit sollten Betroffene hingewiesen werden und diese Frage sollte auch schnell mit der Staatsanwaltschaft geklärt werden. Die Staatsanwaltschaft gründet ihre Entscheidung auf die Einschätzung der Polizei. Eine Kontaktaufnahme der Fachberatungsstelle zur Staatsanwaltschaft ist erfahrungsgemäß durchaus förderlich. Die Klärung der eigenen

¹¹ Am 07.07.2016 wurde durch den Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36 EU beschlossen. Dieses wird eine neue Regelung in der Strafprozessordnung gemäß § 154c Abs. 2 StPO zur Folge haben. Geplant ist aufzunehmen, dass „das Opfer einer Nötigung, einer Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 253, 240, 232 StGB) die Straftat anzeigt und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn nicht wegen Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist“.

Straferwartung für die Betroffenen ist eine wichtige Voraussetzung für ihre Stabilisierung.

- **Antrag auf Erlass eines Strafbefehls**

Sofern die Staatsanwaltschaft bei Vergehen **hinreichenden Tatverdacht** annimmt, die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet, kann sie bei dem zuständigen Gericht den Erlass eines **schriftlichen Strafbefehls** beantragen (§ 407 StPO). Als Rechtsfolge kann höchstens eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, die zu Bewährung ausgesetzt wird, erlassen werden. Erlässt das zuständige Gericht den Strafbefehl wird er der/dem Angeklagten zugestellt. Sofern sie/er keinen Einspruch gegen den Strafbefehl einlegt, wird der Strafbefehl rechtskräftig und entfaltet die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Sofern die/der Angeklagte Einspruch einlegt, wird eine Hauptverhandlung durchgeführt und der Strafbefehl entfaltet die Wirkung einer Anklageschrift.

Gerade bei geständigen Beschuldigten werden häufig Strafbefehle erlassen. Auch insoweit steht den Verletzten Zeug*innen keine Einflussnahme zu.

- **Anklageerhebung**

Sofern die Staatsanwaltschaft **hinreichenden Tatverdacht annimmt, erhebt sie Anklage** vor dem zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1 StPO).

Sie kann Anklage vor dem Einzelrichter (Amtsgericht, 1 Richter*in), dem Schöffengericht (Amtsgericht, 1 Richter*in und 2 Schöff*innen) oder der großen Strafkammer (Landgericht, 3 Richter*innen und 2 Schöff*innen, bzw. 2 Richter*innen und 2 Schöff*innen) erheben. Nur bei außergewöhnlichen Verfahren (wie z.B. bei Verfahren wegen Terrorismusvorwurf) wird erstinstanzlich bei dem OLG verhandelt. Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG soll bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Verletzten stets vor dem Landgericht angeklagt werden, was jedoch in der Praxis meist nicht geschieht.

Gem. § 201 StPO ist die Anklage auch der verletzten Person zu übermitteln, wenn diese dies beantragt hat.

m. Prozessbegleitung durch Berater*innen/ Psychosoziale Prozessbegleitung

Strafverfahren sind für viele Verletzte sehr belastend. Insofern ist eine **professionelle Unterstützung** hilfreich, auch und insbesondere um den Betroffenen das Verfahren transparent zu machen sowie ihnen die Möglichkeit zu geben, selbst ihre Rechte wahrzunehmen und das Verfahren in ihrem Sinn zu gestalten. Nicht alle Betroffene möchten beispielsweise in Verfahren aussagen und nicht alle möchten, dass Täter*innen bestraft werden. Einige sind v.a. an einer angemessenen Entschädigung interessiert, manche möchten möglichst schnell alles vergessen und hinter sich lassen. Neben der professionellen juristischen Beratung und Vertretung ist die **psychosoziale Begleitung** während des Strafverfahrens und im unmittelbaren Anschluss daran dringend erforderlich, insbesondere um sekundäre Viktimisierung zu verhindern und die individuelle Belastung für die Opfer zu reduzieren.

Viele Beratungsstellen haben jahrelange Erfahrungen in der Begleitung von betroffenen Personen vor, während und nach einem Strafverfahren und durch ihre Erfahrung ihre eigene Praxis gefunden, die Betroffenen zu unterstützen.

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz wurde in die StPO darüber hinaus die sog. psychosoziale Prozeßbegleitung in § 406 g StPO eingeführt. Wesentliches Grundprinzip ist die Trennung zwischen der Beratung und der Begleitung im Strafverfahren. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nicht.¹²

Seit vielen Jahren begleiten Prozessbegleiter*innen aus Fachberatungsstellen Betroffene in Ermittlungs- und Strafverfahren. Immer wieder wurde gefordert, diese notwendige Arbeit zu institutionalisieren, insbesondere einen Rechtsanspruch der Betroffenen auf psychosoziale Prozessbegleitung zu schaffen und auch eine Finanzierung der Prozessbegleiter*innen zu sichern. Diese Regelung, die leider nicht für alle Betroffenen einen entsprechenden Anspruch beinhaltet¹³, tritt am 01.01.2017 in Kraft. Damit wurde ein Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche, die Opfer einer schweren Sexual- oder Gewalttat wurden, geschaffen. Dieser Rechtsanspruch besteht nicht bei erwachsenen Opfern; diese müssen einen Antrag stellen, dessen Bewilligung Ermessenssache des Gerichts ist. Die Qualifizierungen der psychosozialen Prozessbegleiter*innen sind den Bundesländern überlassen.¹⁴

§ 406g StPO Psychosoziale Prozessbegleitung

(1) Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.

(2) Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beiordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für die Beiordnung gilt § 142 Absatz 1 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.

(4) Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

¹² Siehe auch hierzu die Broschüre „Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren“ ist im Rahmen des INASC-Projektes: www.inasc.org/.

¹³ Zur Kritik daran u.a. Clemm, sachverständige Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des dt. Bundestages, <http://www.bundestag.de/blob/379102/fee53d33062a29c73b8e580e7aa788cc/clemm-data.pdf>.

¹⁴ Als ein Beispiel ist das Bundesland Niedersachsen zu nennen: www.mj.niedersachsen.de/portal/index.php?navigation_id=32104&article_id=110971&psmand=13.

Näheres zu den Grundsätzen und Qualifikationen der Prozessbegleiter*innen ist in dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) geregelt. Hier heißt es :

§ 1 PsychPbG Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt für die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung

1. die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2),
2. die Anforderungen an die Qualifikation des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 3 und 4) sowie
3. die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 5bis 10).

§2 PsychPbG Grundsätze

(1) Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden.

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Der Verletzte ist darüber sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu informieren.

Die konkrete Ausgestaltung und Qualifizierungserfordernisse für die Prozessbegleitung ist Ländersache und Stand Juli 2016 noch nicht von allen Bundesländern umgesetzt. Beispielfhaft kann aber auf die Qualitätsstandards aus Niedersachsen verwiesen werden.¹⁵

Bei Opfern von Menschenhandel und Zuhälterei ist gem. § 406 Abs. § i.V.m. § 397a Abs.1 Nr. 4 und 5 StPO auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung dann beizuordnen, wenn die betroffene Person bei Antragstellung noch nicht 18 Jahre alt ist oder ihr besonderes Schutzbedürfnis eine Beiordnung erfordert. Dies wird in den meisten Fällen durch Atteste von Psychotherapeut*innen oder Beratungsstellen nachzuweisen sein.

Hinweis für die Beratungspraxis

Neben der speziellen psychosozialen Prozessbegleitung durch besonders ausgebildete und zertifizierte Personen werden und müssen aber sicherlich weiterhin die bisherigen Berater*innen

¹⁵ www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32104&article_id=110971&psmand=13.

Prozessbegleitungen durchführen. Eine psychosoziale Prozessbegleitung, wie sie ab 2017 vorgesehen ist, muss, wenn sie von den Klient*innen gewünscht ist, beantragt werden und setzt eine strikte Trennung von inhaltlicher Kenntnis und Beratung einerseits und Prozessbegleitung andererseits voraus. Auf Grund eingeschränkter personeller Kapazitäten wird dies in vielen Beratungsstellen nicht möglich sein. Selbstverständlich werden aber weiterhin die bereits seit langem praktizierten und wichtigen Prozessbegleitungen stattfinden können, die aber nicht wie die zertifizierte psychosoziale Prozessbegleitung finanziert werden.

2. Rechte und Pflichten im Hauptverfahren

Für viele Betroffenen sind die Hauptverhandlung und ihre Aussage äußerst belastend. Es ist deshalb sehr wichtig, dass sie darüber aufgeklärt sind, wie die Hauptverhandlung abläuft und was im Einzelnen auf sie zukommt. Auch sind **Möglichkeiten, wie etwa eine Videoübernahme, der Ausschluss der Öffentlichkeit** etc., zu diskutieren und gegebenenfalls vorzubereiten und zu beantragen.

Hinweis für die Beratungspraxis

Wichtig ist, dass die verschiedenen Akteure, also Berater*innen, psychosoziale Prozessbegleiter*innen, Betreuer*innen und Rechtsanwält*innen möglichst gut miteinander kommunizieren, insbesondere, wie die verletzte Person am besten aufgeklärt werden kann. Es sollten alle darauf achten, nicht unterschiedliche Informationen zu geben und entsprechend ihrer Fachkompetenz zu beraten. Erfahrungsgemäß ist es durchaus sinnvoll, wenn die Betroffenen mehrfach Informationen erhalten, denn die komplexen Abläufe zu verstehen ist für viele Betroffene in ihrer spezifischen Situation nicht einfach. Besonders zu beachten ist, in welcher Form mit der verletzten Person inhaltlich über die Straftaten gesprochen wird, denn eine inhaltliche Beeinflussung oder auch nur der Eindruck einer solchen ist in jedem Fall zu unterlassen.

a. Zeug*innenpflichten

Ebenso wie bei der Staatsanwaltschaft hat auch im Hauptverfahren jede/r Zeug*in die **Pflicht**, wenn sie/er von einem Gericht geladen ist, **zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen**. Die gerichtliche Aussage kann mit Ordnungsmitteln wie Ordnungsgeld aber auch Beugehaft erzwungen werden. Sofern ein/e Zeug*in ein umfassendes Aussageverweigerungs- oder Zeugnisverweigerungsrecht innehat, muss er/sie dennoch erscheinen, aber nichts aussagen.

Hinweis für die Beratungspraxis

Es ist hilfreich, wenn die Berater*innen oder psychosoziale Prozessbegleiter*innen den Termin mit der betroffenen Person vor- und nachbereiten.

Eigene Rechte haben Begleiter*innen im Prozess nicht. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit gilt dies grundsätzlich auch für Berater*innen, wobei insofern beantragt werden kann, ihre Anwesenheit zuzulassen.

Während der Prozesstermine können Berater*innen z. B. auf das Einhalten von Pausenwünschen der/des Zeug*in achten, sie können auch ggf. aufgrund der psychischen Verfassung des/der Zeug*in den Abbruch der Vernehmung anregen und auch darauf bestehen, dass eine gute Verständigung durch Dolmetscher*innen gewährleistet ist. In Gerichtsgebäuden gibt es oft Zeug*innenzimmer, die es den Zeug*innen erleichtern, die Wartezeit bis zur Aussage zu verbringen. Sollte eine Begleitung nicht möglich sein, kann versucht werden, die betroffene Person zu einzelnen Terminen von der Zeugenbegleitstelle bei den Landgerichten begleiten zu lassen.

Wichtig ist, die betroffene Person auch nach ihrer Aussage zu begleiten. Manche Betroffene erleben ihre Aussage in der Gerichtsverhandlung als retraumatisierend, worauf stets zu achten ist.

Nach ihrer Aussage kann die betroffene Person an der weiteren Hauptverhandlung teilnehmen, sie ist hierzu aber nicht verpflichtet. Viele Verletzte möchten der Hauptverhandlung nicht insgesamt folgen, sondern lediglich bei den Schlußvorträgen oder dem Urteil anwesend sein. Wann diese stattfinden wird, kann über den/die Nebenklagevertreter*in, aber auch über die Geschäftsstelle des Gerichts selbst in Erfahrung gebracht werden.

b. Ausschluss der Öffentlichkeit

Gem. § 171b GVG kann die **Öffentlichkeit** während der Vernehmung der Verfahrensbeteiligten **ausgeschlossen** werden, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzen würde. Bei Delikten gegen die Selbstbestimmung und bei Menschenhandel, sofern Zeug*innen unter 18 Jahre alt ist, soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Betroffenen dem nicht widersprechen.

Hinweis für die Beratungspraxis

Es ist stets vor der Zeug*innenvernehmung mit den Betroffenen zu klären, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll. Nicht möglich ist, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, aber einzelne Personen, wie etwa Freund*innen, die Anwesenheit gestattet wird. Es kann also nicht etwa nur die Presse ausgeschlossen werden. Selbstverständlich haben die Nebenklagevertreter*innen und ausnahmsweise auch die Prozessbegleiter*innen dennoch ein Anwesenheitsrecht.

c. Ausschluss des Angeklagten

Für viele verletzte Zeug*innen ist gerade die direkte Konfrontation mit den Angeklagten besonders belastend. Da die Anwesenheit der Angeklagten während der Hauptverhandlung ein sehr wichtiges Verfahrensrecht ist, ist nur unter engen Voraussetzungen der Ausschluss der Angeklagten möglich.

Gem. § 247 StPO kann das Gericht anordnen, dass sich die **Angeklagten während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernen**, wenn zu befürchten ist, Mitangeklagte oder Zeug*innen werden bei ihrer Vernehmung in Gegenwart der Angeklagten die Wahrheit nicht sagen. Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeug*in in Gegenwart der Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des/der Zeug*in zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeug*in in Gegenwart der Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht. Die Entfernung der Angeklagten kann für die Dauer von Erörterungen über den Zustand der Zeug*in und die Behandlungsaussichten angeordnet werden, wenn ein erheblicher Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist. Der/die Vorsitzende hat die Angeklagten, sobald diese wieder anwesend sind, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Hinweis für die Beratungspraxis

Da in den letzten Jahren häufig Strafurteile wegen der fehlerhaften Anwendung des § 247 StPO in der Revisionsinstanz aufgehoben wurden, sind die Gerichte sehr vorsichtig, einen Ausschluss der Angeklagten zu beschließen. Erfahrungsgemäß müssen z.B. aussagekräftige psychologische oder ärztliche Stellungnahmen eingereicht werden, wenn der Ausschluss mit der Begründung, eine psychische Dekompensation des/der Zeug*in sei zu befürchten, beantragt wird. Insofern ist es ratsam, möglichst früh mit der Betroffenen darüber zu sprechen, ob es für sie vorstellbar ist, mit den Angeklagten in einem Raum zu sein und ggf. die entsprechenden Stellungnahmen zusammenzustellen. Immer wieder kommt es auch vor, dass die Betroffenen durch vom Gericht bestellte Sachverständige auf die Frage der Möglichkeit der Aussage in Anwesenheit der Angeklagten begutachtet werden.

d. Videovernehmung

Gem. § 47a StPO kann die Vernehmung von Zeug*innen als sog. **audiovisuelle Vernehmung** durchgeführt werden. Betroffene von Menschenhandel stehen häufig unter extremen Druck durch die Angeklagten und sind psychisch nicht in der Lage, in Anwesenheit der Täter*innen auszusagen. Dass dies unangenehm ist, ist aus Sicht des Gesetzgebers hinzunehmen. Die Möglichkeit der Videovernehmung besteht nur dann, wenn für die Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit Nachteile durch eine direkte Konfrontation zu erwarten sind.

§ 247a StPO Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen

(1) Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann

und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 58a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Ob ein solcher Antrag gestellt wird, sollte rechtzeitig besprochen werden, da dies für die Gerichte oft eines besonderen Aufwands bedarf und sie ebenfalls eher geneigt sind, einen solchen Antrag abzulehnen. Sofern eine Videovernehmung durchgeführt wird, befinden sich die Zeug*innen zumeist in einem gesonderten Videovernehmungszimmer und die Vernehmung wird in den Gerichtssaal übertragen.

e. Nebenklage

Mit Erhebung der Anklage wird auch über die Zulassung der Nebenklage entschieden.

Aus den oben genannten nebenklageberechtigten Zeug*innen werden Nebenkläger*innen. Das Institut der Nebenklage wurde geschaffen, um für **Betroffene von schweren Delikten** die Möglichkeit zu schaffen, sich **aktiv am Strafverfahren zu beteiligen**. Sie sollen dabei nicht nur „Beweismittel“ und damit Objekt des Verfahrens sein, sondern mit eigenen Rechten ausgestattet werden und neben der Anklage in dem Strafverfahren agieren können. § 395 StPO regelt (s.o.), wer zur Nebenklage berechtigt ist.

Hinweis für die Beratungspraxis

Die Befugnis, sich dem Verfahren als Nebenkläger*in anzuschließen besteht auch dann, wenn ein nebenklagefähiges Delikt zwar nicht angeklagt ist, aber die Möglichkeit besteht, dass die Beschuldigten wegen eines solchen verurteilt werden. Z.B. kann ein bestimmter Lebenssachverhalt angeklagt sein, es wurde aber übersehen, dass auch eine versuchte gef. Körperverletzung zum Nachteil einer weiteren Person verwirklicht wurde. Dies kann sich aber im Laufe des Verfahrens ändern. Ob eine solche Möglichkeit besteht ist stets durch Rechtsanwält*innen zu beurteilen.

Die Entscheidung, ob eine verletzte Person sich dem Verfahren als Nebenkläger*in anschließen möchte oder nicht, entscheidet die verletzte Person, denn die Nebenklage wird nur auf deren Antrag hin zugelassen. Aus der Zulassung der Nebenklage ergeben sich ausschließlich weitere Rechte der Betroffenen und keine Pflichten, die über die bestehenden Pflichten als Zeug*in hinausgehen. Dem/der Nebenkläger*in stehen – ähnlich wie der Staatsanwaltschaft – eigene Verfahrensrechte zu, die in den §§ 397-401 StPO geregelt sind.

Um die umfassenden Rechte der Nebenklage ausschöpfen zu können, empfiehlt es sich, die Anschlussklärung (das heißt, die Betroffenen erklären dem Gericht gegenüber schriftlich, dass sie sich als Nebenkläger*in anschließen) und die Bestellung eines/einer Anwält*in als Nebenklagevertreter*in so früh wie möglich einzureichen. Das heißt, der Zeitpunkt läge vor oder zeitgleich mit der Erhebung der öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Dies ist jedoch auch zu jedem späteren Zeitpunkt und Stadium des Verfahrens, z. B. auch noch im Rechtsmittelverfahren, zulässig. Das Rechtsmittelverfahren ist dann gegeben, wenn ein Urteil ergangen ist und gegen dieses Urteil Berufung oder Revision eingelegt wird. Berufung kann bei

erstinstanzlichen Urteilen des Amtsgerichtes (Strafgericht) eingelegt werden, die Revision gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichtes sowie gegen Urteile des Landgerichtes als Berufungsgericht.

Die Verletzten der in § 395 StPO aufgelisteten Straftaten können sich unter den Bedingungen des § 397a StPO eines rechtlichen Beistands, der ihnen als Beistand bestellt wird, bedienen. Dies bedeutet, dass die Kosten durch die Justizkasse vollständig übernommen werden. Dabei ist zwischen sog. Beistandsbeordnung gem. § 397a Abs. 1 StPO und § 397a Abs. 2 StPO zu unterscheiden. Den entsprechend § 397a Abs.1 StPO Betroffenen ist auf Antrag ein/e Rechtsanwält*in beizuordnen. Dies gilt für das gesamte Verfahren. Den gem. § 397a Abs.2 StPO betroffenen Personen ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, wobei es sich um eine Ermessensentscheidung handelt und die Bewilligung jeweils nur für die entsprechende Instanz gilt. Sollte gegen ein Urteil Berufung eingelegt werden, ist in der Berufungsinstanz erneut ein entsprechender Antrag zu stellen.¹⁶

§ 397a StPO Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er

1. durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 179, 232 und 233 des Strafgesetzbuches verletzt ist,

durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches

2. verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 ist,

durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255

3. und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist, das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,

durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 und 225 des Strafgesetzbuchs verletzt ist

4. und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder

durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und

5. § 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben

¹⁶ Es kommt dabei immer auf die jeweilige finanzielle Situation der Betroffenen an. Die Gerichte können bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe unabhängig von dem Verfahrensausgang die Betroffenen in den folgenden Jahren auffordern, mitzuteilen, ob sich die finanzielle Situation positiv verändert hat und ggf. die bewilligte Prozesskostenhilfe zurückverlangen.

Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. § 114 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie Absatz 2 und § 121 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Über die Bestellung des Rechtsanwalts, für die § 142 Absatz 1 entsprechend gilt, und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts.

Hinweis für die Beratungspraxis

Verletzten einer Straftat nach § 232 bis 235 StGB kann gemäß § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO ein rechtlicher Beistand bestellt werden, wenn sie bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihre Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen können. Die Bestellung hat den Vorteil, dass der/die Nebenkläger*in das Kostenrisiko des Rechtsstreits nicht selbst tragen muss. Sie können nach Abs. 2 einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen, wenn sie sowohl nicht wohlhabend sind, als auch ihnen die eigene Vertretung nicht zumutbar ist. Hierzu ist ein Antrag notwendig und der Nachweis, etwa durch Einreichung eines Jobcenterbescheides, daß die Betroffenen nicht in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen. Zu beachten ist weiter, dass vom Gericht angeordnet werden kann, dass die Prozesskostenhilfe zurückzuzahlen ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich zwischenzeitlich die Vermögensverhältnisse verbessert haben oder falsche Angaben über die Vermögensverhältnisse gemacht wurden.

Die besonderen Rechte eines/einer Nebenkläger*in sind im § 397 StPO geregelt. Besonders wichtig sind dabei:

- Recht auf anwaltliche Vertretung in der Hauptverhandlung (§ 397 Abs.1 S.2 StPO)
- Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung zu jedem Zeitpunkt (§ 397 Abs. 1 S.1 StPO)

Hinweis für die Beratungspraxis

Nebenkläger*innen haben, anders als „einfache“ Zeug*innen das Recht, während der gesamten Hauptverhandlung anwesend zu sein und nicht erst nach ihrer Aussage. Gerade bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ist aber zu beachten, dass das Gericht ggf. von einer Beeinflussung der Aussage durch Wahrnehmung der Einlassung der Angeklagten ausgehen kann.

- Akteneinsicht in Ermittlungs- und Gerichtsakten, auch alle Aktenbestandteile, die während der Hauptverhandlung hinzukommen

- Ladung zur Hauptverhandlung spätestens eine Woche vor dem Termin (entsprechend § 385 Abs. 2 StPO). Lediglich bereits vor Meldung als Nebenkläger*in festgelegte Termine finden statt, unabhängig von der Ladung der Nebenklageberechtigten (§ 398 Abs. 2 StPO)
- Befugnis, eine/n Richter*in oder Sachverständige wegen Befangenheit abzulehnen (§§ 24 Abs. 3, 31 und § 74 Abs. 2 StPO)
- Recht zur Beanstandung einer Anordnung des/der vorsitzenden Richter*in (§ 238 Abs. 2 StPO)
- Befragung von Angeklagten, Zeug*innen und Sachverständigen während der Verhandlungen (§ 240 Abs. 2 i.V.m. § 397 Abs. 1 Satz 3 StPO)
- Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6 StPO), das heißt, das Recht, die Angeklagten, Sachverständigen und die Zeug*innen zu befragen, Beweisanträge zu stellen sowie Erklärungen abzugeben (§ 240 Abs. 2, § 244 Abs. 3-6, §§ 257, 258 StPO i. V. m. § 397 Abs. 1 S. 3 StPO). Z.B sind dies Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder auf Ausschluss der Angeklagten bei Vernehmung des/der Zeug*in; Anträge, bestimmte Zeug*innen zu hören, Beweismittel in Augenschein zu nehmen, Sachverständigengutachten zu erstellen etc.
- Recht zur Abgabe einer Erklärung (§§ 257, 258 StPO)
- Recht zum Schlussplädoyer (§ 257 i. V. m. § 397 Abs. 1 S. 1 StPO)
- Anspruch auf Ausfertigung des Urteils mit Begründung (§ 406 StPO)
- Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen gemäß § 401 StPO

f. Adhäsionsverfahren

Insbesondere in Verfahren wegen Zuhälterei und Menschenhandel ist die Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen oft von großer Bedeutung. Dies kann während des Strafverfahrens gem. § 403 StPO in sog. Adhäsionsverfahren durchgeführt werden.

Für die Verletzten hat dieses Verfahren den großen Vorteil, dass nach dem Strafverfahren nicht noch ein weiteres Verfahren durchgeführt werden muss. Nachteilig ist, dass die Strafgerichte dem Adhäsionsverfahren häufig nicht offen gegenüberstehen, dies als Belastung erleben und sie durchschnittlich viel weniger Schmerzensgeld zusprechen als Zivilgerichte. Für das Adhäsionsverfahren gelten die zivilrechtlichen Kostenvorschriften, so dass auch ein gewisses Prozesskostenrisiko besteht. Die Frage, ob ein Adhäsionsantrag und v.a. wann dieser gestellt wird ist unbedingt mit der Nebenklagevertretung zu besprechen. Denn ob die Geltendmachung im Strafverfahren oder später am Zivilgericht sinnvoll ist, hängt häufig schon allein an der Besetzung einer bestimmten Strafkammer. In der Praxis ist es aber unabhängig vom Adhäsionsverfahren häufig auch möglich, wenn die Angeklagten z.B. eine Bewährungsstrafe erhalten, die Zahlung einer Geldzahlung als Bewährungsaufgabe zu erteilen. Manchmal zahlen Angeklagte auch im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens Schmerzensgeld zur Schadenswidergutmachung, was diesen erheblich bei der Strafzumessung zugutekommt.

g. Urteil

Am Ende des Verfahrens wird ein Urteil verkündet. Angeklagte können freigesprochen oder verurteilt werden, sie können auch in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden. Häufig werden Verfahren mittlerweile ohne vollständige Hauptverhandlung durchgeführt, da man sich gem. § 257c StPO verständigt hat. Eine solche Verständigung im Strafverfahren erfolgt ohne Zustimmung der Nebenklage, wobei die Nebenklagevertretung bei den Gesprächen anwesend ist und meist die Anliegen der betroffenen Person zur Sprache bringen kann. Auf die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung kann sie aber keinen Einfluss nehmen. Sobald eine Verständigung vereinbart ist, wird die Hauptverhandlung verkürzt und eine intensive Zeugenbefragung der Betroffenen zu den Straftaten ist meist nicht mehr erforderlich.

Die Urteile des Amtsgerichts können mit der Berufung, die zum Landgericht geht, oder der Revision, die zum Oberlandesgericht geht, angegriffen werden. Die Urteile des Landgerichts können nur mit der Revision angegriffen werden.

Die Berufung stellt eine erneute Tatsacheninstanz dar, mit der Folge, dass ggf. alle Zeug*innen erneut aussagen müssen und eine gesamte erneute Beweisaufnahme zu erfolgen hat.

Bei der Revision hingegen gibt es nur eine Überprüfung, ob rechtliche Fehler begangen wurden.

Den nebenklageberechtigten Verletzten stehen unter sehr eingeschränkten Bedingungen die Möglichkeiten zu, gegen Urteile Rechtsmittel, also Berufung oder Revision, einzulegen. Da dies ggf. ein erhebliches Kostenrisiko für die Betroffenen birgt, ist diese Frage stets mit einem/einer spezialisierten Rechtsanwält*in zu prüfen.

Hinweis für die Beratungspraxis

Häufig sind Verfahren erst Jahre nach der Anzeige rechtskräftig abgeschlossen. Viele Betroffene haben auf dem Weg zu einem rechtskräftigen Urteil erheblichen Schaden genommen und es wäre sehr gut, wenn die Prozesse mit den Betroffenen gut aufgearbeitet werden könnten.

Vielfach fühlen sich Betroffene auch erst später in der Lage, Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder Anträge nach dem OEG o.ä. zu stellen.